

Bausch + Lomb Corporation	RICHTLINIE NR. POLICY NO. 3	DATUM DES INKRAFTTRETENS: Mai 5, 2022	SEITE 1 von 8
	HERAUSGEGEBEN VON: Abteilung Ethics- & Compliance Abteilung Recht		ERSETZT: Richtlinie Nr. 914
	GENEHMIGT VON: Vorstand Bausch + Lomb Corporation		
GEGENSTAND: RICHTLINIE ZUR MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE GESCHÄFTSETHIK			DATUM: 25. März 2003 Danach mehrmals geändert

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

- 1.1 Bausch + Lomb Corporation („**B + L**“) und deren Tochtergesellschaften, Geschäftsbereiche und verbundene Unternehmen (zusammen das „**Unternehmen**“) verpflichten sich zum Erhalt eines Arbeitsumfeldes, in dem Beschwerden im Hinblick auf Verstöße bzw. wahrgenommene Verstöße gegen die Unternehmensrichtlinien, einschließlich des Verhaltenskodex (der „**Kodex**“) sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften entgegengenommen, gespeichert und bearbeitet werden können (jeweils einzeln eine „**Beschwerde**“ und zusammen die „**Beschwerden**“).
- 1.2 Diese Richtlinie zur Meldung von Verstößen gegen die Geschäftsethik (diese „**Richtlinie**“) ist Teil des Risikomanagement-Programms von Bausch + Lomb und dient dem Schutz des langfristigen Wohlergehens und Ansehens des Unternehmens. Es ist wichtig, diese Richtlinie im Zusammenhang mit unserer Standardarbeitsanweisung zur Bearbeitung von eingehenden Beschwerden bei Verstößen gegen die Geschäftsethik („**Standardarbeitsanweisung**“) zu lesen, die wichtige Informationen dazu enthält, wie Beschwerden entgegengenommen und untersucht werden und welche Pflichten und Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Beteiligten (unten definiert) im Zusammenhang mit solchen Beschwerden bestehen.
- 1.3 Diese Richtlinie beschreibt die Pflichten des Unternehmens und aller Direktoren, Mitarbeiter, Auftragnehmer und der vom Unternehmen beauftragten Dritten (jeweils einzeln als „**Beteiligter**“ und zusammen als „**Beteiligte**“ bezeichnet) hinsichtlich der Meldung von Beschwerden sowie – im Zusammenhang mit der Standardarbeitsanweisung – des Verfahrens für die vertrauliche und anonyme Meldung, Entgegennahme, Speicherung, Untersuchung und Bearbeitung von Beschwerden durch das Unternehmen ohne Angst vor Diskriminierung, Schikane oder Vergeltungsmaßnahmen.
- 1.4 Beschwerden, die dieser Richtlinie unterfallen, betreffen unter anderem:
- (a) die Rechnungslegungsmethoden, internen Rechnungslegungskontrollen bzw. Prüfungssachverhalte, einschließlich jeglicher Verhaltensweisen, die begründet zu einem unrichtigen, unvollständigen oder unrechtmäßigen Finanzreporting führen können;
 - (b) Verstöße bzw. potenzielle Verstöße gegen kanadische, US-amerikanische oder andere lokale Gesundheitsgesetze, -regelungen oder -vorschriften, Wertpapiergesetze, Korruptions- bzw. Bestechungsbekämpfungsgesetze oder sonstige Verstöße bzw. potenzielle Verstöße gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften bzw. anwendbare Regelungen, Industrieleitlinien oder -kodizes; sowie

- (c) Verstöße bzw. potenzielle Verstöße gegen die Unternehmensrichtlinien, einschließlich gegen den Kodex.

Diese Richtlinie gilt für alle Beteiligten des Unternehmens.

2. Wesentliche Grundsätze

- 2.1 Alle Beteiligte sind verpflichtet, Bedenken oder Beschwerden hinsichtlich eines vorstehend unter Ziffer 1 beschriebenen tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhaltens dem zuständigen Unternehmensvertreter oder über eine vom Unternehmen zugelassene Hotline zu melden – beschrieben in Punkt 4. Diese Meldungen werden sodann an den leitenden Compliance- und Ethikbeauftragten bzw. den Leiter der Rechtsabteilung weitergeleitet.
- 2.2 Im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtung, den Beteiligten eine Möglichkeit zur vertraulichen und anonymen Meldung aller Bedenken und Beschwerden zu bieten, hat das Unternehmen beschlossen, für die Abgabe solcher Meldungen eine Hotline (die „**Ethik-Hotline**“) einzurichten.
- 2.3 Beteiligte, die – rechtmäßig und in gutem Glauben – einen vorstehend unter Ziffer 1 beschriebenen Verstoß bzw. angeblichen Verstoß melden oder gegenüber einem Strafverfolgungsbeamten wahrheitsgemäße Informationen im Zusammenhang mit einer begangenen oder möglichen Straftat oder regulatorische Verstöße übermitteln, sind vor jeglichen Sanktionen, einschließlich Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Bedrohungen oder Schikane bzw. allen sonstigen nachteiligen Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer in gutem Glauben gemeldeten Beschwerde stehen, geschützt. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 der Standardarbeitsanweisung.
- 2.4 Beteiligte, die das System zur Meldung von Beschwerden missbrauchen, um eine andere Partei zum persönlichen Vorteil oder aus anderen unzulässigen Motiven gemäß den Bestimmungen des Prüfungs- und Risikoausschusses des Unternehmensvorstandes (des „**Vorstandes**“) in Misskredit zu bringen, haben mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen bis hin zur Entlassung.
- 2.5 Alle Bedenken bzw. Beschwerden werden geprüft, bewertet und bei Bedarf in unvoreingenommener, gründlicher und zeitnaher Weise gemäß der Standardarbeitsanweisung untersucht.
- 2.6 Alle Bedenken bzw. Beschwerden, der Stand der Untersuchungen, die Ergebnisse und Abhilfepäne betreffend die in Ziffer 1 dieser Richtlinie beschriebenen Sachverhalte werden im Rahmen eines globalen Fallmanagement-Systems dokumentiert und verfolgt.
- 2.7 Der leitende Compliance- und Ethikbeauftragte sowie der Leiter der Rechtsabteilung des Unternehmens sind primär für die Bearbeitung, Meldung und Untersuchung von Beschwerden verantwortlich, wobei diese Aufgaben bei Bedarf delegiert und externe Dritte zur Unterstützung der Untersuchungen hinzugezogen werden können.
- 2.8 Die Aufsichtsfunktion des Prüfungs- und Risikoausschusses umfasst die Strukturierung und die praktische Durchführung der Bearbeitung aller gemeldeten erheblichen Bedenken und Beschwerden gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie. Der Prüfungs- und Risikoausschuss führt die ultimative Aufsicht über alle Beschwerden, die sich wesentlich auf den Jahresabschluss oder die regulatorischen Meldungen auswirken, tatsächliche oder wahrgenommene signifikante Rechtsverstöße beinhalten oder vorgeben, bzw. das Potenzial besitzen, der Reputation des

Unternehmens erheblichen Schaden zuzufügen (jeweils eine „**Erhebliche Beschwerde**“) sowie die entsprechende Abhilfe. Meldungen erheblicher Beschwerden werden dem Prüfungs- und Risikoausschuss mindestens vierteljährlich vorgelegt, können aber auch häufiger vorgelegt werden, wenn es die Umstände erfordern oder das geltende Recht es vorschreibt.

- 2.9 Das Unternehmen darf weder von einem Beteiligten verlangen, Meldungen oder Anzeigen bei staatlichen Behörden hinsichtlich möglicher Verstöße gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften zurückzuziehen, noch einem Beteiligten einen Anreiz für eine entsprechende Rücknahme, einschließlich einer Zahlung, anbieten.
- 2.10 Die Rechte und Behelfe eines Beteiligten als Hinweisgeber sind nach den anwendbaren Hinweisgebergesetzen geschützt, einschließlich gegebenenfalls potenzieller monetärer Zuerkennungen und dürfen nicht durch eine Vereinbarung, Richtlinie oder Beschäftigungsbedingungen, einschließlich einer zur Streitvermeidung getroffenen Schlichtungsvereinbarung aufgehoben werden. Selbst wenn ein Mitarbeiter an einem möglichen Rechtsverstoß beteiligt war, ist er/sie berechtigt, sich auf die ihm/ihr nach den anwendbaren Hinweisgebersetzen zustehende Wahrung der Vertraulichkeit und den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zu berufen und gegebenenfalls auch zum Erhalt einer nach diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zuerkennung berechtigt.

3. Mitarbeiterrechte

- 3.1 Diese Richtlinie und die Standardarbeitsanweisung schützen jeden, der rechtmäßig und in gutem Glauben:
- (a) den staatlichen Behörden bzw. Stellen mögliche Verstöße gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften meldet, die eingetreten sind, derzeit bestehen oder drohen;
 - (b) freiwillig mit einer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde kooperiert bzw. Anfragen seitens einer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde beantwortet oder als Zeuge vor einer solchen Behörde aussagt;
 - (c) ohne vorherige Unterrichtung oder Genehmigung des Unternehmens Meldungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden abgibt bzw. diesen gegenüber Auskunft erteilt; und
 - (d) wahrheitsgemäß im Zuge einer gültigen Vorladung aussagt.

4. Meldeverfahren

- 4.1 Beteiligte können Beschwerden wie folgt melden:
- (a) Über die Ethik-Hotline, die derzeit von einem externen Betreiber – NAVEX Global, Inc. (zuvor EthicsPoint) – verwaltet wird. NAVEX Global verfolgt Telefonanrufe, Anrufer IDs nicht nach, und speichert oder verarbeitet keine Internet Protokoll Adressen („IP“) für irgendwelche Meldungen, die per Telefon oder Internet gemeldet werden. Diese Hotline stellt vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen nach den lokalen Rechtsvorschriften einen vertraulichen, anonymen Weg zur Meldung von Bedenken dar.

Beteiligte können die Ethik-Hotline rund um die Uhr unter der Rufnummer 0800-1016582 in Deutschland kontaktieren. Das System ist von internationalen Standorten aus zugänglich (Siehe Anhang I). Meldungen können auch unter

www.bauschandlomb.ethicspoint.com abgegeben werden.

- (b) Über das jeweilige Linienmanagement, die Personalabteilung, die Rechtsabteilung, die Ethik- und Complianceabteilung, Internal Audit, den CEO, den CFO oder direkt an den Prüfungs- und Risikoausschuss.
- (c) Alle Beteiligten, denen eine Beschwerde gemeldet wird, haben diese unverzüglich an den leitenden Compliance- und Ethikbeauftragten und/oder den Leiter der Rechtsabteilung zu melden. Sofern der Leiter der Rechtsabteilung bzw. der leitende Compliance- und Ethikbeauftragte selbst von der Beschwerde betroffen sind, ist die Beanstandung ausschließlich an die jeweils andere Stelle zu richten. Alle Beschwerden sind vertraulich zu behandeln.

4.2 Abhängig von der Art der Beschwerde und der Vollständigkeit und Aussagekraft der übermittelten Angaben sind gegebenenfalls weitere Informationen erforderlich. Anonym abgegebene Meldungen sollten ausreichende Einzelheiten und Informationen enthalten, so dass bei Bedarf eine sinnvolle Untersuchung durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen zum Verfahren für die Entgegennahme, Speicherung, Untersuchung und Bearbeitung von Beschwerden durch das Unternehmen finden Sie in der Standardarbeitsanweisung.

5. Richtlinienzuständigkeit

Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung, Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie liegt bei der Rechtsabteilung sowie der Ethik- und Complianceabteilung.

Diese Richtlinie wird vom Vorstand auf Empfehlung des Prüfungs- und Risikoausschusses (ARC) beschlossen und ist von diesem Ausschuss jährlich zu überprüfen.

6. Fragen

Den Beteiligten wird empfohlen, die Standardarbeitsanweisung zu Rate zu ziehen, die weitere Informationen im Hinblick auf die Entgegennahme, Speicherung, Untersuchung und Bearbeitung von Beschwerden durch das Unternehmen enthält. Alle verbleibenden Fragen zu dieser Richtlinie oder der Standardarbeitsanweisung sollten an den leitenden Compliance- und Ethikbeauftragten bzw. den Leiter der Rechtsabteilung gerichtet werden.

ANHANG I – KONTAKTDATEN DER GLOBALEN ETHIK-HOTLINE

Einführung

Die Ethik-Hotline ist eine von vielen Möglichkeiten, die jedem Mitarbeiter zur Verfügung stehen, der Bedenken oder ein Fehlverhalten am Arbeitsplatz melden möchte. Sie besteht aus gebührenfreien Telefonleitungen und einem webbasierten Kommunikations-Tool, das von einem unabhängigen externen Anbieter betrieben wird. Diese Dienste stehen vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen nach den lokalen Rechtsvorschriften allen Mitarbeitern weltweit rund um die Uhr zur Verfügung.

Anrufe sind immer gebührenfrei und können in mehr als 100 Sprachen entgegengenommen werden. Übersetzungsdienste sind ebenfalls gebührenfrei und rund um die Uhr verfügbar. **Die Ethik-Hotline**

kann abhängig von dem Land, aus dem Sie anrufen, auf unterschiedliche Weise kontaktiert werden. Auch wenn alle Anrufe gebührenfrei sind, muss Ihre Telefonleitung internationale Anrufe zulassen. Zur Nutzung des webbasierten Systems müssen Sie über eine aktive Internetverbindung verfügen.

Zugang zum webbasierten System

Online abgegebene Meldungen werden über eine sichere, externe Website verarbeitet, die gezielt zur Wahrung der Vertraulichkeit und/oder Anonymität eingerichtet wurde. Online-Meldungen werden in derselben Weise bearbeitet wie Meldungen, die telefonisch abgegeben werden.

Um Meldungen online abzugeben, rufen Sie bitte die folgende Website auf: www.bauschandlomb.ethicspoint.com.

Deutschland: Wählen Sie 0 800 005015

Länder mit internationalen gebührenfreien Nummern

1. Wählen Sie die internationale gebührenfreie Rufnummer für Ihr Land aus der nachstehenden Liste.
2. Sie werden sodann entweder von einem Call-Agenten oder einer vorab aufgezeichneten Nachricht begrüßt und Ihr Anruf wird eine Warteschleife gestellt, bis ein Dolmetscher verfügbar ist, der bei dem Gespräch behilflich ist.
3. Sofern Sie mit einem Call-Agenten verbunden sind, wird dieser wahrscheinlich Englisch sprechen, jedoch erkannt haben, woher Ihr Anruf kommt und bereits damit begonnen haben, einen Dolmetscher für das Gespräch hinzuzuziehen.

Country	International Toll Free Number
<u>Albania</u>	00-800-0010 at prompt dial 844-974-5090
<u>Argentina</u>	0-800-345-1351
<u>Australia</u>	1-800-958109
<u>Austria</u>	0800-017873
<u>Belgium</u>	0800-78 915
<u>Bosnia and Herzegovina</u>	080-083-074
<u>Brazil</u>	0800-000 0518
<u>Bulgaria</u>	0800 46 007
<u>Canada</u>	1-844-974-5090
<u>China</u>	4001201946
<u>Colombia</u>	01 800 519 0499
<u>Croatia</u>	0800 790 207
<u>Czech Republic</u>	800 144 554
<u>Denmark</u>	80 830 680

<u>Finland</u>	0800 4 16148
<u>France</u>	0805 22 31 94
<u>Germany</u>	0800-1808097
<u>Greece</u>	800 000 0063
<u>Hong Kong</u>	800-906135
<u>Hungary</u>	800 88154
<u>India</u>	000-800-919-0925
<u>Indonesia</u>	0800 1401914
<u>Ireland</u>	971-231-0440
<u>Italy</u>	800-974733
<u>Japan</u>	0800-080-9416
<u>Latvia</u>	80-205-272
<u>Lithuania</u>	8 800 80 054
<u>Malaysia</u>	1-800-81-3900
<u>Mexico</u>	800 681 6537
<u>Montenegro</u>	971-231-0440
<u>Netherlands</u>	0800-0231145
<u>New Zealand</u>	0800-457 071
<u>Norway</u>	800 62 167
<u>Panama</u>	800-0109 or 800-2288 at English prompt dial 844-974-5090
<u>Philippines</u>	10800 13220419
<u>Poland</u>	800 005015
<u>Portugal</u>	8001-81351
<u>Romania</u>	0800 890 433
<u>Russia</u>	8-(800) 301-86-04
<u>Serbia</u>	0800 800626
<u>Singapore</u>	800-852 3835
<u>Slovakia</u>	0800 002 614
<u>Slovenia</u>	080 688949
<u>South Africa</u>	080-09-97878
<u>South Korea</u>	00798 14 203 0365
<u>Spain</u>	900-876070
<u>Sweden</u>	020-089 00 20

<u>Switzerland</u>	0800-000 945
<u>Taiwan</u>	00801-49-1715
<u>Thailand</u>	1 800 014523
<u>Turkey</u>	0800 621 2460
<u>UAE</u>	800 032 1084
<u>Ukraine</u>	0800 801 379
<u>United Kingdom</u>	0800 048 5487
<u>United States</u>	1-844-974-5090